

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Brand eines Mehrfamilienhauses mit mehreren Opfern Ende August 2022 in Apolda

Aus der öffentlichen Berichterstattung zum Brand in der Nacht zum 28. August 2022 in Apolda, bei dem vier Menschen ums Leben kamen und zahlreiche verletzt wurden, ergeben sich mehrere Nachfragen.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 7/3783 vom 9. September 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Oktober 2022 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe erfüllen die Landkreise und Gemeinden gemäß §§ 2 und 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Das Land hat insoweit lediglich die Rechtsaufsicht und ist damit auf die Erteilung von Informationen beschränkt, die im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erlangt wurden beziehungsweise konkret vorliegen. Zu den konkreten örtlichen Gegebenheiten liegen der Landesregierung regelmäßig keine Erkenntnisse vor. Darüber hinaus besteht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht des Landes. In Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen sind die Rechtsaufsichtsbehörden zur Informationsbeschaffung nur dann befugt und verpflichtet, soweit dies der Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Kommunalverwaltung dient. Aus der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen sowie aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass die Eingriffsrechte der Kommunalaufsicht, einschließlich des Informationsrechts, restriktiv ausgeübt werden müssen.

1. Wie viele Menschen waren nach behördlichen Angaben offiziell in dem Wohnhaus ausländer- oder meldepflichtig als Bewohner erfasst?

Antwort:

Am Tag des Brandes waren melderechtlich 44 Bewohner im Wohnhaus Reuschelstraße 8 in Apolda erfasst. Seitens der Ordnungsbehörden und der Ausländerbehörden erfolgte zu keinem Zeitpunkt eine Zuweisung beziehungsweise Anordnung der Unterbringung von Personen in diesem Wohnhaus. Weitere Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Wie viele Menschen wurden aus dem Haus mit welchem Verletzungsgrad gerettet oder konnten sich nach Kenntnis der Landesregierung in der Brandnacht selbst in Sicherheit bringen?

Antwort:

Brandereignisse, bei denen wie vorliegend das Leben und die Gesundheit vieler Menschen bedroht sind, stellen für die Betroffenen wie für die Rettungskräfte eine Ausnahmesituation dar. Mithin ist die Koordination der Rettungsmaßnahmen komplex, weil sich Betroffene in der Regel bereits vor Eintreffen der

Feuerwehr in Sicherheit bringen und die Feuerwehr alle verfügbaren Kräfte und Mittel zur Rettung der noch im Haus befindlichen Personen einsetzt.

Nach Angaben der Stadt Apolda konnten sich bei dem Brandereignis viele Personen, die sich in den unteren Etagen aufhielten, selbst in Sicherheit bringen. Durch den Einsatz von Rettungsgeräten (Leitern der Feuerwehr, Sprungretter) wurden von der Feuerwehr Menschen aus den oberen Etagen gerettet. Die Feuerwehr geht davon aus, dass insgesamt circa 30 Personen lebend aus dem Haus gerettet wurden beziehungsweise sich vor Eintreffen der Feuerwehr in Sicherheit bringen konnten. Von den geretteten Personen waren nach Angaben der Rettungskräfte 17 leicht verletzt und zwei schwer verletzt.

3. Wie kann nach Einschätzung der Landesregierung künftig eine mögliche Überbelegung von vergleichbaren Wohnhäusern ordnungsrechtlich vermieden werden?

Antwort:

Im Vorfeld der Beantwortung der Frage sei angemerkt, dass im konkreten Fall keine Hinweise für eine mögliche Überbelegung des Wohnhauses bekannt sind. Als Antwort auf die Frage ist darüber hinaus Folgendes auszuführen. Werden Wohngebäude abweichend vom Wohnnutzungsbegriff betrieben oder entsprechen die Wohnungen nicht den Anforderungen der Thüringer Bauordnung, ist ein bauaufsichtliches Einschreiten möglich, was letztlich zu einer Nutzungsuntersagung führen kann. Die Bauaufsichtsbehörden werden in der Regel anlassbezogen, das heißt bei entsprechenden Verdachtsmomenten tätig.

Im Übrigen genießen rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen Bestandsschutz. Eine Nutzungsänderung ist durch den Eigentümer beziehungsweise Betreiber der baulichen Anlage bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Darüber hinaus ist im Sinne des Mietrechts bei einer Gebrauchsüberlassung nach § 540 Bürgerliches Gesetzbuch die Zustimmung des Vermieters notwendig.

Maier  
Minister